THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER ERBRECHT - FEBRUAR 2011

BGH, Beschluss vom 25.11.2010 – IV ZR 124/09 –
Die Bewertung von Nachlassgegenständen, die nach dem Erbfall veräußert wurden, orientiert sich am tatsächlich erzielten Verkaufspreis

BGH, Beschluss vom 05.10.2010 – IV ZR 30/10 –
Rücktritt vom Erbvertrag bei Nichterbringung von Pflegeleistungen

BFH, Urteil vom 27.10.2010 – II R 37/09 –
Abfindung für Erbverzicht kann als Zuwendung unter Lebenden von der Schenkungssteuer befreit sein

OLG Schleswig, Beschluss vom 16.02.2010 – 3 O 39/09 –
Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Einräumung eines Nießbrauchrechts durch den Ehegatten

AG Warstein, Beschluss vom 19.10.2010 – VI 62/10 –
Die Aufteilung des gesamten Erblasservermögens durch Zuwendung einzelner Gegenstände durch Testament bedeuteten ausnahmsweise eine Erbeinsetzung

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Beschluss vom 25.11.2010 – IV ZR 124/09 – Die Bewertung von Nachlassgegenständen, die nach dem Erbfall veräußert wurden, orientiert sich am tatsächlich erzielten Verkaufspreis

Bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen ist von entscheidender Bedeutung, welcher Nachlasswert zugrunde gelegt wird. Darlegungs- und beweispflichtig für den Wert eines Nachlassgegenstandes im Zeitpunkt des Erbfalls ist grundsätzlich der Pflichtteilsberechtigte. Die Bewertung eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks sowie sonstiger Nachlassgegenstände orientiert sich bei einer Veräußerung nach dem Erbfall am tatsächlich erzielten Verkaufspreis, sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen. Das gilt unabhängig davon, ob die Gegenstände zu einem Preis veräußert werden, der über oder unter dem durch einen Sachverständigen ermittelten Schätzwert liegt.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BGH, Beschluss vom 05.10.2010 – IV ZR 30/10 – Rücktritt vom Erbvertrag bei Nichterbringung von Pflegeleistungen

Ist in einem Erbvertrag, durch den der Erblasser den Bedachten zum Erben bestimmt, ein gegenseitiger Vertrag unter Lebenden verbunden, in dem der Bedachte sich zum Erbringen von Pflegeleistungen verpflichtet und der Erblasser weitere Verpflichtungen übernimmt (hier: keine Veräußerung oder Belastung eines Hausgrundstückes zu Lebzeiten), so kann Letzterer wegen unterbliebener Pflegeleistungen gem. § 323 BGB vom Pflegevertrag zugleich nach § 2295 BGB vom Erbvertrag zurücktreten. Ein derartiger Rücktritt kommt aber erst in Betracht, wenn der Erblasser den Bedachten unter Fristsetzung zuvor vergeblich aufgefordert hat, die im Einzelnen zu bezeichnenden Pflegeleistungen zu erbringen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

BFH, Urteil vom 27.10.2010 – II R 37/09 – Abfindung für Erbverzicht kann als Zuwendung unter Lebenden von der Schenkungssteuer befreit sein

Zuwendungen unter Lebenden, mit denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten Eigentum oder Miteigentum an einem im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Haus oder einer im Inland belegenen, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Eigentumswohnung (Familienwohnheim) verschafft oder den anderen Ehegatten von eingegangenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anschaffung und Wiederherstellung des Familienwohnheims freistellt, bleiben schenkungssteuerfrei. Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die Ehe bei der Anschaffung oder Herstellung des Objekts noch nicht bestanden hatte. Zu den Zuwendungen unter Lebenden gehören auch Abfindungen für einen Erbverzicht.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OLG Schleswig, Beschluss vom 16.02.2010 – 3 O 39/09 – Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Einräumung eines Nießbrauchrechts durch den Ehegatten

Keine Schenkung i.S.d. § 516 BGB, sondern eine sog. ehebezogene unbenannte Zuwendung liegt dann vor, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Vermögenswert um der Ehe Willen und als Beitrag zu deren Verwirklichung und Ausgestaltung sowie zur Erhaltung und der Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommen lässt. Die ehebezogene Zuwendung wird im Erbrecht zum Schutz von Pflichtteilsberechtigten allerdings den Vertrags- und Nacherben einer Schenkung i.S.v. § 516 BGB gleichgestellt, soweit sie – regelmäßig – als objektiv unentgeltlich eingeordnet werden muss. An der Unentgeltlichkeit fehlt es indessen, wenn sich die Zuwendung im Rahmen einer angemessenen Alterssicherung hält. Dazu sind die Lebensverhältnisse der Eheleute vor dem Erbfall mit denen der überlebenden Bedachten nach dem Erbfall zu vergleichen. Zu beachten ist, dass die Kosten für die Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards sich nicht einfach halbieren, wenn einer der Eheleute stirbt. In der angegebenen Entscheidung hat das OLG in Übereinstimmung mit der Vorinstanz die Nießbraucheinräumung sowohl hinsichtlich der zu eigenen Wohnzwecken genutzten wie auch hinsichtlich einer vermieten Wohnung angesichts der konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute als angemessene Alterssicherung und damit akzeptiert. Die Nießbraucheinräumung war damit im Hinblick auf die geltend gemachten Pflichtteilsergänzungsansprüche nicht zu berücksichtigen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

AG Warstein, Beschluss vom 19.10.2010 – VI 62/10 – Die Aufteilung des gesamten Erblasservermögens durch Zuwendung einzelner Gegenstände durch Testament bedeuteten ausnahmsweise eine Erbeinsetzung

Auch wenn der Erblasser durch Zuwendung von einzelnen Gegenständen über Vermögensgruppen praktisch sein gesamtes Vermögen aufgeteilt hat, ist nur ausnahmsweise anzunehmen, dass er damit eine Erbeinsetzung bezweckt hat. Ein solcher Ausnahmefall liegt allerdings nahe, wenn ansonsten die mit dem wesentlichen Vermögenswerten bedachten und die Erben personenverschieden sein würden. Besteht Personenidentität zwischen den Zuwendungsempfängern und den gesetzlichen Erben, spricht die Aufteilung auch des gesamten Vermögens in der Regel nicht für eine testamentarische Erbeinsetzung. Im Zweifel ist dann von gesetzlicher Erbfolge auszugehen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen